

Informationsblatt Verwaltungsstation

– für die ab März 2022 eingestellten Rechtsreferendarinnen und Referendare

I. Allgemeines

Der Oberlandesgerichtsbezirk Hamm umfasst die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich, ist dabei jeder Stammdienststelle ein bestimmter Regierungsbezirk zugeordnet:

Stammdienststelle	Regierungsbezirk	Ort der Arbeitsgemeinschaft
Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
Bochum		Arnsberg oder Bochum oder Dortmund oder Unna
Dortmund		Arnsberg oder Dortmund oder Unna oder Hagen
Hagen		Arnsberg oder Hagen
Siegen		Arnsberg oder Siegen
Essen	Münster	Münster oder Essen
Münster		Münster
Bielefeld	Detmold	Detmold oder Bielefeld
Detmold		Detmold
Paderborn		Detmold

Die Zuweisung zu einem anderen dieser drei Regierungsbezirke ist nur bei vorhandenen Kapazitäten möglich. Im Rahmen des Zuweisungsgesuchs zur Verwaltungsstation wird Ihnen insoweit die Möglichkeit eröffnet, entsprechende Wünsche zu äußern. Nur für den Fall, dass eine Umzuweisung erfolgen kann, werden Sie gesondert darüber unterrichtet.

Eine Zuweisung in einen Regierungsbezirk außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Hamm zur Teilnahme an der dortigen Arbeitsgemeinschaft (innerhalb Nordrhein-Westfalens sind dies die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln) ist nur möglich, wenn die Bezirksregierung sich mit der Aufnahme einverstanden erklärt hat. Hierzu wenden Sie sich mit Ihrer Bitte selbst an die entsprechende Bezirksregierung und fügen später die erteilte Zusage Ihrem Gesuch auf Zuweisung in die Verwaltungsstation bei.

Die konkrete Zuweisung zur Ausbildungsstelle (Praxis) und zu einer Arbeitsgemeinschaft nimmt die Bezirksregierung in eigener Zuständigkeit vor.

II. Praktische Ausbildung

1. Ausbildung bei einer Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung oder Bezirksregierung

Sofern die praktische Ausbildung innerhalb des Bezirks der zugeordneten Bezirksregierung erfolgen soll, ist es ausreichend, Zuweisungswünsche auf dem Formblatt zum Zuweisungsgesuch zu vermerken. Die Angabe mehrerer Stellen (Erstwunsch und Ersatzwünsche) ist möglich. **Sie werden gebeten, sich rechtzeitig selbst um einen Ausbildungsplatz zu bemühen und die Zusage der Ausbildungsstelle dem Zuweisungsgesuch beizufügen.** Die Bezirksregierungen verfügen nicht über einen Stellenpool, aus dem Zuweisungen standardmäßig erfolgen können. Sollten Ihre Bewerbungsverfahren erfolglos bleiben und eine Zuweisung durch die Bezirksregierung erforderlich werden, kann auf Zuweisungswünsche und den Wohnort keine Rücksicht genommen werden. Das gilt insbesondere in den Fällen, in denen nur ein Teil der Ausbildung bei einer Verwaltungsbehörde und der andere Teil bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit absolviert werden soll.

Für den Fall, dass die praktische Ausbildung außerhalb des Bezirks der zugewiesenen Bezirksregierung (innerhalb von Nordrhein-Westfalen) erfolgen soll, ist eine Zuweisung nur möglich, wenn eine schriftliche Bestätigung der Ausbildungsstelle vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass dieser Ausbildungsplatz die bestehenden Ausbildungskapazitäten nicht beeinträchtigt („zusätzlicher Platz“).

Die Zuweisung zu einer kommunalen Ausbildungsstelle oder einer Bezirksregierung im Bundesgebiet außerhalb von Nordrhein-Westfalen kann nur erfolgen, wenn neben der Zusage der gewünschten Ausbildungsstelle auch die Einverständniserklärungen der für die Gastausbildung zuständigen Bezirksregierung sowie des zuständigen Oberlandesgerichts vorliegen. Die Einverständniserklärung der betroffenen Bezirksregierung ist von Ihnen unter Vorlage einer Ausbildungsplatzbestätigung unmittelbar bei dieser zu beantragen. Die Gastanfrage an das zuständige Oberlandesgericht erfolgt sodann auf Ihren Antrag hin durch das Oberlandesgericht Hamm.

2. Ausbildung bei einer anderen Ausbildungsstelle

Die dreimonatige Ausbildung in der Verwaltungsstation kann auch bei einer sonstigen Verwaltungsbehörde, im Inland (z.B. Bundes- oder Landesbehörde) oder gemäß § 35 Abs. 4 Satz 1 JAG NW bei einer geeigneten überstaatlichen, zwischenstaatlichen oder ausländischen Ausbildungsstelle sowie einer anderweitigen, für die Verwaltungsstation anerkannten Ausbildungsstelle (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, Rechtsanwaltskammer) absolviert werden. Gem. § 35 Abs. 3 JAG NW kann die Ausbildung auch bis zu zwei Monate bei einem Gericht der Verwaltungs-, der Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden. Es empfiehlt sich, sich zur Klärung der Geeignetheit der Ausbildungsstelle frühzeitig mit der zuständigen Bezirksregierung in Verbindung zu setzen.

Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Verwaltungsbehörden kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag auch die entsprechende Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle fristgerecht vorgelegt wird.

Darüber hinaus ist ein/e Zustellungsbevollmächtigte/r zu benennen, sofern die Ausbildungsstelle außerhalb des Bundesgebietes liegt.

3. Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

Die Teilnahme an dem Studium der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer kann unter bestimmten Voraussetzungen auf die Verwaltungsstation angerechnet werden.

Ein Merkblatt mit näheren Informationen hierzu und ein entsprechendes Antragsformular sind bei den Stammdienststellen und im Internet erhältlich.

III. Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Pflicht und geht allen übrigen dienstlichen Pflichten vor.

Sofern aufgrund einer zu großen Entfernung zwischen dem Ort der Arbeitsgemeinschaft und einer **außerhalb Nordrhein-Westfalens** liegenden Ausbildungsstelle ein regelmäßiges Pendeln unmöglich ist, wird – bei einer Ausbildung in einem anderen Bundesland – empfohlen, sich zunächst bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Ausbildung erfolgen soll, nach der Möglichkeit einer gastweisen Teilnahme an der entsprechenden Arbeitsgemeinschaft zu erkundigen; die schriftliche Zusage des zuständigen Oberlandesgerichts ist der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm mit dem Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft auf dem Dienstweg vorzulegen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann bei einer Ausbildung innerhalb Deutschlands auf Antrag für die Dauer der Ausbildung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaften erteilt werden. Dafür muss im Einzelfall dargelegt werden, dass die gewünschte Ausbildung nur an dem gewählten Ort durchgeführt werden kann und die Ausbildung in der Wahlstation nicht möglich ist. Zudem muss nachgewiesen werden, dass eine Teilnahme an einer dortigen Arbeitsgemeinschaft nicht erfolgen kann. Erfolgt die Praxisausbildung im Ausland, wird die Befreiung im Regelfall erteilt.

Im Falle einer Befreiung obliegt es Ihnen, das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Vermittelte eigenverantwortlich nachzuholen; eventuelle Versäumnisse gehen allein zu Ihren Lasten. Eine Teilnahme an der versäumten Arbeitsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

IV. Antragsfrist

Der vollständige Antrag ist (**dreifach**) spätestens vier Monate vor dem Beginn der Verwaltungsstation bei der Präsidentin / dem Präsidenten des Landgerichts Ihrer Stammdienststelle einzureichen.

Eventuell noch fehlende Ausbildungsplatzzusagen sind umgehend nachzureichen.

Sobald eine Zuweisung durch die Bezirksregierung erfolgt ist, ist keine Änderung mehr möglich.

Es wird gebeten, den Antrag vollständig und leserlich auszufüllen!